

Artickels wegen in seiner Chur. G. Landen, Kirchen, Schulen vnd Vniuersiteten vielgedachter Sacramentschwarm öffentlich nicht hat stathaben oder verteidigt werden dürffen: Wie denn höchstgedachter vnserer Obrigkeit die vielfaltige Religionstractat, handlungen, bekenntnis, abschied vnd widerholungen, die jr Churf. G. beides ausser vnd inner Landes zu mehrmalen mit grossen, schweren vnkosten hat halten, anordnen, stellen vnd geben lassen, gnugsam vnd öffentlich zeugnis bey allen rechtgleubigen, fromen hertzen geben. Vnd ist ja einmal an deme, das jre Churf. G. sowol auch derselben hertzgeliebts Königlichs Ehegemahel⁹ sich oftmals haben klar vnd ausdrücklich erkleret vnd vernemen lassen, das jr Churf. G. in jren Landen Kirchen, Schulen vnd Vniuersiteten, ja in jrem eigenen hertzen dieses Artickels wegen – wie auch sonst von der gantzen Religion – keine andere Lere, glauben noch meinung wissen, halten [A 3v:] noch schützen wolten, denn wie dieselbe von jren lieben Vorfaren, den Hochgebornen Chur- vnd Fürsten zu Sachssen, durch Gottes sonderliche Gnade zu Augspurg fur dem gantzen Reiche öffentlich bekand vnd bezeuget worden¹⁰ vnd nachmals aus vnermesslicher barmhertzigkeit vnd güte Gottes zu solcher lere, erkenntnis vnd bekentnis S. Churf. G. geliebter Herr Vater, der hochgeborne Fürst vnd Herr, Herr Heinrich, Hertzog zu Sachssen etc. Christlicher gedechtnis, wunderbarlichen bracht vnd komen were.¹¹ Von deme folgends dieselbe Lere vnd Bekentnis auff jr Churf. G. sowol derselben geliebten Herrn Bruder, Churfürst Moritzen seliger, vorfellet vnd derer wegen S. Churf. G. jrer getrewen, lieben Landschafft sich allergnedigst verpflichtet, das S. Chur. G. sie bey derselben Religion vnd Bekentnis vermittelst Göttlicher verleihung gnedigst vnd bestendiglich schützen vnd erhalten wolte.

Als auch vnlangst etliche hochwichtige vrsachen furgelassen, dieses Artickels wegen eine kurtze widerholung voriger dieser Landen [A 4r:] öffentlicher Bekentnis zu fassen vnd ausgehen zu lassen, wie denn fur dreien jaren geschehen, da zu solcher widerholung jre Churf. G. alle derselben Theologen in beiden Vniuersiteten, in allen dreien Consistorien vnd alle Superintendenten des Landes gnedigst erfordern vnd beschreiben lassen.¹² Hette jre Churf. G., welche mit gedachter einfeltigen widerholung beneben andern Christlichen Königen, Chur- vnd Fürsten wol ersetiget vnd begnügt gewesen,

⁹ Anna von Dänemark, Kurfürstin von Sachsen. Zu ihr und ihrer Rolle in religionspolitischen Fragen Kursachsens vgl. Hasse, Zensur, 250–270.

¹⁰ nämlich durch die Unterzeichnung der Confessio Augustana 1530.

¹¹ 1539 führte Herzog Heinrich von Sachsen im albertinischen Teil Sachsens die Reformation ein.

¹² Gemeint ist der „Consensus Dresdensis“. Vgl. Kurtze Christliche vnd Einfeltige widerholung der Bekentnis / der Kirchen Gottes / In des Churfürsten zu Sachsen Landen / Von dem Heiligen Nachtmahl des HERRN CHRISTI, sampt den / zu dieser zeit / in streit gezogenen Artickeln / Von der Person vnd Menschwerdung Christi [...] In der Christlichen versamlung zu Dreßden gestellet / den 10. Octobris / [...], Dresden 1571 (VD 16 K 2646). Vgl. unsere Ausgabe, Nr. 10: Consensus Dresdensis (1571), 807–822.